



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2018/0890
SPD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 5
Pflege öffentlicher Grünflächen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.02.2019	14	x	

Kurzfassung

Die Fragestellung, Sozialunternehmen und Soziale Träger bei der Vergabe kommunaler Aufträge vorrangig zu berücksichtigen, ist sehr komplex und kann nicht allgemein beantwortet werden. Das Gartenbauamt und der Zentrale Juristische Dienst sind gerne bereit zu prüfen, wie die Landschaftspflegeteams der Sozialunternehmen und der sozialen Träger bei der Grünflächenpflege stärker berücksichtigt werden können. Verschiedene Vergabearten, die Art der Leistung, die Einsatzmöglichkeiten und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen sind hierbei unter anderem relevanten Aspekte. Ein entsprechendes Konzept wäre zuerst aus der Fachlichkeit der Grünflächenunterhaltung zu entwickeln, das seitens der rechtlichen Fragestellungen einer weitergehenden Prüfung unterzogen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

1. Das Gartenbauamt wird aufgefordert, ein Konzept zu entwickeln, wie langfristig die Landschaftspflegeteams der Sozialunternehmen und der Sozialen Träger bei der Grünflächenpflege stärker berücksichtigt werden können.

Mit den Arbeitsförderungsbetrieben gGmbH als städtischer Tochter besteht bereits eine Zusammenarbeit in der Grünflächenunterhaltung im Bereich der Baumpflege. Für die Übernahme weiterer gärtnerischer Tätigkeiten sind die Kapazitäten der Arbeitsförderungsbetrieben gGmbH entscheidend, das Gartenbauamt ist mit den Arbeitsförderungsbetrieben gGmbH hierzu im Austausch. Die Fragestellung, Sozialunternehmen und Soziale Träger, die nicht der Stadt Karlsruhe angehören, bei der Vergabe kommunaler Aufträge vorrangig zu berücksichtigen, ist sehr komplex. Das Gartenbauamt und der Zentrale Juristische Dienst sind gerne bereit zu prüfen, wie die Landschaftspflegeteams derartiger Unternehmen und Träger bei der Grünflächenpflege stärker bedacht werden können. Verschiedene Vergabearten, die Art der Leistung, die Einsatzmöglichkeiten und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen sind hierbei unter anderem relevanten Aspekte. Ein entsprechendes Konzept wäre zuerst aus der Fachlichkeit der Grünflächenunterhaltung zu entwickeln, das seitens der rechtlichen Fragestellungen einer weitergehenden Prüfung unterzogen werden kann.

Bei reinen Grünpflegearbeiten handelt es sich um Leistungen, die der VOL/A beziehungsweise der VgV unterfallen. Für den Oberschwellenbereich wird die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vergabe beziehungsweise der Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, also im Rahmen der Wertung und mithin in den Wertungskriterien, ermöglicht. Stets muss jedoch ein soziales Kriterium durch seinen Auftragsbezug gerechtfertigt sein.

Ausschließlich im Oberschwellenbereich besteht die rechtliche abgesicherte Möglichkeit, den Vergabewettbewerb auf bestimmte Unternehmen aus dem sozialen Sektor, namentlich Behindertenwerkstätten und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen oder von benachteiligten Personen ist, zu beschränken oder zu bestimmen, dass ein öffentlicher Auftrag im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen ist. Eine vergleichbare Regelung existiert im Unterschwellenbereich nicht.

Im Unterschwellenbereich hingegen hat der Auftraggeber einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Wertungskriterien. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, auch soziale Kriterien zu berücksichtigen.

Erste Anfragen bei Sozialunternehmen haben gezeigt, dass diese mit den derzeitigen personellen Kapazitäten mittel- bis langfristig in Verträgen mit Dritten gebunden sind. Eine Übernahme von Pflegeaufträgen für dieses Jahr ist sehr schwierig. Es besteht aber grundsätzlich das Interesse, für die Stadt Karlsruhe tätig zu werden. Für die aus ökologischer Sicht sehr wichtige extensive Pflege der Landschaftsrasenflächen ist ein spezieller Maschinenpark nötig. Nur Unternehmen, die einen solchen aufweisen, kommen für die Durchführung in Frage. Dieser Maschinenpark ist sehr kostenintensiv. Die Wiesenpflege wird oft von Subunternehmern aus der Landwirtschaft durchgeführt, die maschinell entsprechend ausgestattet sind.

Des Weiteren ist zu prüfen, welche besonderen Bedürfnisse der beschäftigten Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. So sind beispielsweise Fragen zu den Einsatzorten zu klären wie: Bedarf es umgrenzter, geschützter Flächen oder sind auch Arbeiten im Verkehrsgrün vorstellbar?

Über den sogenannten Pflegekatalog, bestehend aus 20 Flächenlosen, verteilt auf das gesamte Stadtgebiet werden Pflegearbeiten durch externe Auftragnehmer durchgeführt. Dies beinhaltet sowohl Außenanlagen an Gebäuden, Grün- und Parkanlagen, Freizeitanlagen- und Spielflächen,

wie auch das Verkehrsgrün. Die aktuellen Verträge haben eine Restlaufzeit bis zum 31.12.2021. Die Herauslösung von Teilbeständen der Pflegeflächen ist nur innerhalb der vertraglichen Regelungen in sehr geringer Dimension möglich, ohne dass den beauftragten Unternehmen Rechte in Form monetärer Forderungen (Schadenersatz) aus der Teilkündigung der Aufträge erwachsen würden. Somit besteht nur ein sehr geringer kurzfristiger Handlungsspielraum.

2. Die Verwaltung legt dar, wie die Durchführung der Grünflächenpflege in kleine Lose aufgeteilt werden kann und diese Lose den in der Stadt tätigen Sozialen Trägern zuerst zur Ausführung angeboten werden können.

Wie die Ausführungen in Punkt 1 zeigen, ist es nicht damit getan, die Pflegearbeiten in kleinere Lose aufzuteilen. Nach Auffassung der Verwaltung ist der erste Schritt ein genaues Ausloten, welche Arbeiten in welchem Umfang von den Sozialen Trägern übernommen werden können. Der zweite Schritt wäre, dass das Gartenbauamt prüft, welche Pflegearbeiten sich sinnvoll mit dem Schwerpunkt zur Förderung der Biodiversität an die sozialen Träger vergeben lassen. Sobald die zusätzlich genehmigte Ingenieurstelle „Mahdregime“ qualitativ besetzt ist, kann diesen Fragen im Weiteren nachgegangen werden.